

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 114 (1996)
Heft: 33/34

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versicherungsfragen

Police ≠ Police

Bauwesen-Versicherung, Elementarschaden, Schadenminderungskosten

Situation

Die Bauparzelle des geplanten Einfamilienhauses lag talseits der Quartierstrasse und wies ein Gefüll von rund zehn Prozent auf. Der mit dem Baugrubenprojekt betraute Bauingenieur verzichtete auf eine Baugrunduntersuchung. Informationen betreffend den Baugrund wurden bei den Baufachleuten eingeholt, die an der Realisierung von Objekten in der Nachbarschaft mitgewirkt hatten.

Bei den Aushubarbeiten stellte man fest, dass sich der Untergrund nicht derart problemlos präsentierte, wie dies von den Informanten geschildert worden war. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wurde die Böschungskante zurückversetzt, das Gebäude talseits verschoben und gleichzeitig angehoben, so dass ein bedeutend flacherer Böschungswinkel resultierte. Trotz der Abdeckung der Böschung mit einer Plastikfolie bewirkten in der Folge heftige Niederschläge ein Abrutschen und Auserodieren der Baugrubenböschung. Durch die Rutschung waren auch das angrenzende Trottoir und die Quartierstrasse gefährdet.

Schadenbehebung

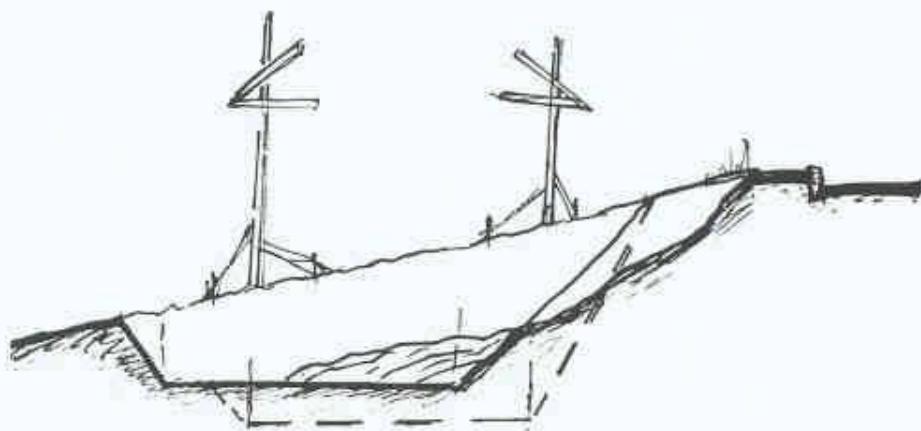
Das in der Baugrube liegende Erdmaterial musste entfernt und abgeführt werden. Die instabile Böschung musste gesichert werden, um ein weiteres Abrutschen, insbesondere auch eine mögliche Beschädigung von Strasse und Trottoir, zu verhindern. Zu guter Letzt mussten die in der Böschung klaffenden Löcher aufgefüllt werden.

Verantwortlichkeiten

Zwei Fragen stehen hier im Vordergrund:

- Handelt es sich um ein *Elementareignis*?
- Wurde gegen die *allgemein anerkannten Regeln der Baukunde* verstossen?

Waren es Witterungsverhältnisse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen zu rechnen war, so fällt



der Schaden nicht unter den Begriff Elementareignis. Vielmehr wäre der Schaden voraussehbar gewesen und hätte bei Einhaltung der Regeln der Baukunde vermieden werden müssen.

Während bei Sturmschäden das einfache Kriterium der Windgeschwindigkeit von 75 km/Std. oder mehr für Elementarschäden gilt, ist bei Niederschlägen eine einlässliche Untersuchung über die Größe und Häufigkeit von Starkniederschlägen in der Gegend und zu der Jahreszeit sowie verlässliche Angaben über das Mass des betreffenden Niederschlags nötig. Insbesondere Gewitterschauer können über kurze Distanzen beträchtliche Unterschiede aufweisen [1]. Im vorliegenden Fall kam der Experte zum Schluss, dass von einem Elementareignis auszugehen war und dass die Baugrube nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde erstellt worden war.

Versicherungsschutz

Zwar sind normalerweise Elementareignisse in der Bauwesen-Versicherung nur aufgrund besonderer Vereinbarung gedeckt. Glücklicherweise hatte der Bauherr aber eine Bauwesen-Versicherung abgeschlossen, die Bauleistungen, welche vom Versicherungsschutz des Kantonalen Gebäudeversicherers ausgeschlossen sind, miterfasst. Die Kosten für die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand wurde darum von dieser Versicherung übernommen. Da zudem die Regeln der Baukunde nicht verletzt worden waren, wurden keine eingesparten Baukosten

geltend gemacht. Vielmehr zahlte die Versicherung den Mehraufwand für die Böschungssicherung unter dem Titel *Schadenminderungskosten*, da damit ein Schaden an Trottoir und Strasse verhindert werden konnte.

Fazit

Obwohl am eigentlichen Neubau noch gar nicht begonnen wurde, sind Schäden eingetreten, die dank Zusätzen in der Bauwesenversicherung von der Versicherung gedeckt wurden.

*M. A. Gantschi, dipl. Ing. SIA/ASIC,
SIA-Kommission für Versicherungsfragen*

Literatur

[1]

R. Staiger: Der Starkniederschlag und seine Auswirkung auf Bauplanung und Ausführung. Baurecht 1993 S. 83 ff.